



Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 29, 2026

Veröffentlicht am: 24.04.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

I.

Haushaltssatzung 2026 der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 19.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 108.678.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 122.792.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 166.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 105.053.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 114.231.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.823.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 48.217.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.393.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.611.500	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	153.270.300	Euro	
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	168.060.200	Euro	

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	12.893.905	Euro
Aufwendungen	in Höhe von	12.450.550	Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	5.784.300	Euro
Ausgaben	in Höhe von	5.784.300	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 39.393.900 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.672.300 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Geschäftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 425 v. H. |

§ 6

- (1) Investitionen gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO, wenn sie den Gesamtbetrag in Höhe von 500.000 Euro, bei Baumaßnahmen 5 Mio. Euro übersteigen.
- (2) Vorhaben gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 1 KomHKVO, wenn sie den Gesamtbetrag in Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Jahresfehlbetrag, wenn er den Betrag von 3,6 Mio. Euro übersteigt.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen dann anzusehen, wenn sie den Betrag von 3,6 Mio. Euro übersteigen.
- (5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wenn sie den in der aktuellen Fassung der "Richtlinie des Rates der Stadt Gifhorn über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung" festgelegten Betrag in Höhe von 25.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG.
- (6) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Gifhorn, 23.04.2026

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister

Matthias Nerlich

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2026 – AZ.: 111-09-02/1-1 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus. Ein Termin für die Einsichtnahme ist im Vorfeld per Mail abzustimmen (Kontaktdaten: sandra.thoelke@stadt-gifhorn.de).

Gifhorn, 23.04.2026

Matthias Nerlich
Bürgermeister

L.S.